



KT-Drucks. Nr. 161/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Richard Sigel

Telefon 07031-6631462

Telefax 07031-6631618

r.sigel@lrabb.de

16.09.2013

**Regionales Rechenzentrum - Rechtsgrundlage; hier: Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung
Region Stuttgart (ZV KDRS)**

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

14.10.2013

II. Beschlussantrag

Der Kreistag stimmt der geplanten Änderung der Satzung des ZV KDRS zu und ermächtigt Landrat Roland Bernhard als Mitglied des ZV KDRS-Verwaltungsrats und als gesetzlichen Vertreter des Landkreises Böblingen in der ZV KDRS-Verbandsversammlung, der geplanten Satzungsänderung in der nächsten Verwaltungsratssitzung bzw. der Verbandsversammlung des ZV KDRS zuzustimmen.

III. Begründung

1. Allgemeine Informationen

Der Landkreis Böblingen ist Mitglied im ZV KDRS.

Landrat Roland Bernhard ist zugleich Mitglied im Verwaltungs- und

Aufsichtsrat und

vertritt in dieser Funktion die Interessen des Landkreises.

2. Änderung der Verbandssatzung

Bei der Verwaltungsratssitzung am 15.04.2013 wurden die Zuständigkeitsgrenzen in der Verbandssatzung für die Verbandsversammlung und die/den Verbandsvorsitzende/n bzw. die Geschäftsführung erörtert. Ziel der Erörterung war es, durch Anpassung der jeweiligen Wertgrenzen die Zuständigkeit des Verwaltungsrats wieder zu stärken. Des Weiteren gab es weitere Anregungen zur Verbandssatzung.

Der Verwaltungsrat hat die Anträge an die Verbandsversammlung vorzubereiten (§ 9 neu Abs.3); hierzu gehört u.a. auch die Vorberatung über die Satzungsänderung, die von der Verbandsversammlung am 11.11.2013 beschlossen werden soll.

Der Verwaltungsrat hat der geplanten Satzungsänderung in seiner Sitzung im Juli 2013 zugestimmt (vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien).

Zuvor ist die Satzungsänderung nun noch von den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder des ZV KDRS in ihren Gremien zu behandeln, was hiermit geschieht.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, der geplanten Satzungsänderung zuzustimmen, da die Interessen des Landkreises nicht nachteilig betroffen sind.

In den Entwurf der Verbandssatzung (Stand August 2013) wurden im Einzelnen folgende Änderungen aufgenommen:

1. Überarbeitung der Einleitung

In der Einleitung wird nun auf die aktuelle Rechtsgrundlage, nämlich § 15 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) Bezug genommen.

2. Konkretisierung der Aufgaben des Verbandes (§ 3 Abs. 1 und 6 der Satzung)

Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben erscheint erforderlich/geboten. Deshalb soll eine Ergänzung in § 3 Abs. 1 und 6 aufgenommen werden.

3. Streichung des alten § 4 „Nutzungsrechte des Verbandes“

Der bisherige § 4 regelt die unentgeltliche Nutzung, der bei der Gründung des Verbandes vorhandenen EDV-Verfahren. Die Regelung ist obsolet und kann daher ersatzlos gestrichen werden. Durch den Wegfall des § 4 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

4. Anpassung der Zuständigkeitsgrenzen für die Verbandsversammlung (alter § 7 Abs. 2 Ziff. 7-11) und für den Verbandsvorsitzenden (alter § 13 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 4, 7)

Mit der Einführung des Euro erfolgte seinerzeit lediglich eine Umrechnung auf Euro-Beträge. Die Wertgrenzen wurden jedoch nicht erhöht, weshalb nun eine Anpassung erfolgen soll. Damit sollen die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

wieder gestärkt und die des Verbandsvorsitzenden bzw. der Geschäftsführung an das Niveau der Geschäftsführung der RZRS GmbH angepasst werden. Die in den Entwurf der Verbandssatzung eingearbeiteten Zuständigkeitsgrenzen entsprechen den am 15.04.2013 im Verwaltungsrat eingehend behandelten Wertgrenzen.

5. Einstellung, Höhergruppierungen und Entlassung von Angestellten (alter § 13 Abs. 2 Ziff. 8 und alter § 15 Abs. 2 Ziff. 3)
Die Zuständigkeitsgrenzen des/der Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung sollen bei Angestellten von EG 10 TVöD auf EG 12 TVöD erhöht werden.
6. Streichung des alten § 25 (Übernahme der Umlagen für kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände auf die Landkreise)
Die Regelung betraf Übergangsregelungen in der Anfangszeit des Zweckverbandes und kann ersatzlos gestrichen werden.
Durch den Wegfall des § 25 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.
7. Geschlechtsneutrale Formulierungen
In der neu gefassten Verbandssatzung werden ausschließlich geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

IV. Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die geplante Satzungsänderung nicht.



Roland Bernhard